

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

1014 Wien, Löwelstraße 12, Postfach 124

Tel. 63 07 41 Durchwahl KI:
NEUE TEL. NR.: 53 441

FS: 13/5451

Zeichen:

Datum: 26.11.1990

Ohne Begleitschreiben an

An das
Präsidium des Nationalrates
z.H. Herrn BRUCKNER

Parlament
1010 Wien

Röhrig GESETZENTWURF

71 Ge 9

Datum: 28.NOV.1990

Pall

- mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme
 mit der Bitte um gefällige Veranlassung verteilt. 30. NOV. 1990
 Beiliegend die irrtümlich zurückgebliebene
Seite 1 unserer Aussendung vom 20.11.1990
(Fremdenpolizeigesetz) in 25-facher Aus-
fertigung.

J. A. Laut

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
ZL:	P2 GE/9 70
Datum:	26. NOV. 1990
	30. Nov. 1990 <i>(Hand)</i>
Verteilt:	

Dr. Aisch-Kunz
Wien, am 20. 11. 1990

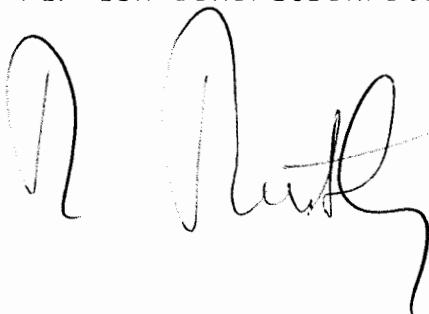
Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-1190/R/Sr 515/516

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

A B S C H R I F T

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

*An das
Bundesministerium für Inneres*

*Postfach 100
1014 Wien*

Wien, am 26.11.1990

*Ihr Zeichen/Schreiben vom:
112 777/39-I/7/90 18.10.1990*

*Unser Zeichen: Durchwahl:
R-1090/R/Sr 515/514*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

§ 37 Abs.3 des Entwurfs enthält die Regelung, daß derjenige, der einen Fremden entgegen § 3 Abs.1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt, die Kosten, die bei der Durchsetzung eines aus dem Grunde des § 3 Abs.2 Z 8 verhängten Aufenthaltsverbotes erwachsen, sowie die Kosten der Schubhaft zu tragen hat. Diese Änderung des geltenden Rechtes ist deshalb nicht einsichtig, da der Fremde und nicht der Arbeitgeber illegal eingereist ist, so daß nach Meinung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern der Fremde selbst die Folgen dieser gesetzeswidrigen Handlung zu tragen hat. Es wird daher beantragt, daß auch

- 2 -

in solchen Fällen der Fremde selbst die Kosten, die sich aus der Durchsetzung des verhangten Hutenthaltsverbotes ergeben, sowie die Kosten der Schubhaft zu übernehmen hat. Im übrigen erscheinen die bisher schon in § 28 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für Dienstgeber enthaltenen Strafandrohungen für eine praventive Wirkung völlig ausreichend.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

r